

4. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Triglitz (GeschO)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Triglitz hat aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 ([GVBl.I/07, \[Nr. 19\]](#), S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 ([GVBl.I/21, \[Nr. 21\]](#)) in ihrer Sitzung am 14.10.2021 folgende 4. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 – Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf)–
wird im Abs. 1 wie folgt geändert

„ (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 6 volle Kalendertage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mit gerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.“

Artikel 2

Der § 3 – Tagesordnung der Gemeindevertretung (§35BBgKVerf) –
wird im Abs. 1 wie folgt geändert

„(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 10. Kalendertages vor dem Tag der Sitzung

- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter
oder
- b) einer Fraktion
oder
- c) vom Hauptverwaltungsbeamten.“

Artikel 3

Die 4. Änderung tritt mit Wirkung ab dem 15.10.2021 in Kraft.

Putlitz,

Hergen Reker
Amtdirektor